



Gebührenverordnung zum Wasserreglement

(Wassertarif)

Wasserreglement Gemeindeversammlungsbeschluss: 26.09.2019

Gemeinderatsbeschluss: 25.08.2020

Inkraftsetzung: 01.01.2020

Publikation Referendumsfrist: 27.08.2020

Publikation Inkraftsetzung: 08.10.2020

Teilrevision: Urnenabstimmung 10.12.2020

Gemeinderatsbeschluss: 26.01.2021

Inkraftsetzung: 01.01.2021

Publikation Referendumsfrist: 04.02.2021

Publikation Inkraftsetzung: 29.04.2021



Der Gemeinderat der Gemischten Gemeinde Oberried erlässt **gestützt auf das Wasserversorgungsreglements vom 01. Januar 2020 und in Berücksichtigung des Gemeinderatsbeschlusses vom 25. August 2020 folgenden Wassertarif:**

Inhaltsverzeichnis

I. Einmalige Gebühren

Artikel

Anschlussgebühren	1
Landwirtschaftliche Gebäude ohne Wohnung	2
Einzelne Zapfstellen auf Wiesen, Anlagen, Plätzen sowie laufende Brunnen	3
Löschbeitrag	4
Effektive Anschlusskosten	5
Behandlungsebhür	6

II. Jährliche wiederkehrende Gebühren

Jährlich wiederkehrende Grundgebühren	7
Pauschaltarif	8
Bauwasser	9
Zwischenablesung	10
Zuschlag für jeden Wasserzähler	11
Zählermiete Wasserzähler	12
Mehrwertsteuer	13

III. Schlussbestimmungen

Zuständigkeiten	14
Inkrafttreten	



Gebühren

I. Einmalige Gebühren

Die Ausführungen zu Anhang I des Wasserreglements gelten wie folgt:

		Tarif ab 01.01.2020 CHF
Anschlussgebühr	Artikel 1	
	¹ Die Anschlussgebühr wird nach den installierten Loading Unit (LU) gemäss SVGW berechnet.	230.00
	² Der Einkauf für Wohn- und Ferienhäuser in <u>Fassung und Reservoir</u> beträgt pro Loading Unit (LU)	
	³ Der Einkauf für Wohn- und Ferienhäuser in <u>Hydrantennetz, Ringleitung und übrige öffentliche Leitungen</u> beträgt pro Loading Unit (LU)	230.00
	⁴ Der Einkauf für Gewerbe- und Industriebetriebe in <u>Fassung und Reservoir</u> beträgt pro Loading Unit (LU)	230.00
	⁵ Der Einkauf für Gewerbe- und Industriebetriebe <u>Hydrantennetz, Ringleitung und übrige öffentliche Leitungen</u> beträgt pro Loading Unit (LU)	230.00
Landwirtschaftliche Gebäude ohne Wohnnutzung	Artikel 2 Die einmalige Gebühr für landwirtschaftliche Gebäude <u>ohne Wohnnutzung</u> beträgt pro Grossvieh-Einheit	100.00
Einzelne Zapfstellen auf Wiesen, Anlagen, Plätzen sowie laufende Brunnen	Artikel 3 Die einmalige Gebühr für einzelne Zapfstellen auf Wiesen, Anlagen, Plätzen sowie laufende Brunnen beträgt pro Zapfstelle/Brunnen	300.00



Löschbeitrag	Artikel 4 Der Löschbeitrag einer nicht angeschlossenen Baute oder Anlage im Bereich des Hydrantenlöschschutzes beträgt	pro m ³ umbauten Raum (uR)	12.00
Effektive Anschlusskosten	Artikel 5 Die Kosten für die Anschlussleitung ab Hauptleitung gehen zu Lasten des Wasserbezügers		
Behandlungsgebühr	Artikel 6 a) Für Neubauten pro Gesuch und Anschluss		100.00
	b) Für Erweiterungen pro Gesuch und Anschluss		50.00



II. Jährlich wiederkehrende Gebühren

Tarif ab
01.01.2020
 CHF.

Jährlich wiederkehrende Grundgebühr	Artikel 7	
	a) Grundgebühr pro Loading Unit (LU), wobei die jährliche Löschgebühr mit CHF 8.00 enthalten ist.	18.00
	b) Industrie	18.00
	In dieser Grundgebühr sind 100 m ³ Wasserverbrauch als gebührenfreier Bezug inbegriffen.	
	c) Die jährliche Löschgebühr nicht angeschlossener Liegenschaften an die Wasserversorgung Oberried beträgt - pro Loading Unit (LU)	8.00
Jährlich wiederkehrende Verbrauchsgebühr	Artikel 8 Die Verbrauchsgebühr pro m ³ beträgt	--.50
	Teilrevision: Urnenabstimmung 10.12.2020	
Pauschaltarif	Artikel 9 Für dauernde Anschlüsse ohne bewohnbare Gebäude kann Wasser ungemessen abgegeben werden. Die Gebühr beträgt 3% des amtlichen Wertes des angeschlossenen Gebäudes, jedoch mindestens	40.00
Bauwasser	Artikel 10	
	- Grundgebühr pro Monat - Verbrauch pro m ³	20.00 0.50
Zwischenablesung	Artikel 11 Zwischenablesung der Wasserzähler	50.00



Artikel 12
Zuschlag für jeden Wasserzähler in- und ausserhalb von Gebäuden 20.00

Artikel 13
Zählermiete Wasserzähler 20.00

Artikel 14
Mehrwertsteuer Die Mehrwertsteuer ist in den Ansätzen der Gebühren nicht inbegriffen.

III. Schlussbestimmungen

Zuständigkeiten **Artikel 15**
Für die Tarife gemäss Anhang I und II ist der Gemeinderat, für die restlichen Bestimmungen, welche das Reglement betreffen, die Gemeindeversammlung zuständig. Änderungen der Tarife unterliegen dem Referendum.

Inkrafttreten **Inkraftsetzung**
¹ Diese Verordnung tritt, nachdem sie der Gemeinderat am 25. August 2020 genehmigt hat auf den 01. Januar 2020 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Tarif im Widerspruch stehenden und früheren Vorschriften aufgehoben.

3854 Oberried, 25. August 2020

GEMEINDERAT OBERRIED

Der Präsident

Der Sekretär

Andreas Oberli

Ulrich Stucki



Referendumsfrist

Der Gemeindeschreiber hat diese Neufassung der Gebührenverordnung zum Wasserreglement (Wassertarif) gemäss Art. 10 und 51 Abs. 2 OGR am 27. August 2020 im Anzeiger Interlaken publiziert.

In dieser Ausgabe wurde auf die Möglichkeit des fakultativen Referendums hingewiesen.

Die Referendumsfrist ist am 28. September 2020 abgelaufen.

Die Verordnung zum Wasserreglement (Wassertarif) tritt auf den 01. Januar 2020 in Kraft.

Bekanntmachung

Der Erlass dieser Gebührenverordnung zum Wasserreglement (Wassertarif) und das Inkrafttreten auf den 01. Januar 2020 wurde im Anzeiger Interlaken vom 08. Oktober 2020 publiziert.

3854 Oberried, 30. September 2020

Der Gemeindeschreiber:

Ulrich Stucki

Teilrevision Jährlich wiederkehrende Gebühren
Grundlage Urnenabstimmung 10. Dezember 2020

Diese Teilrevision in der Verordnung tritt, nachdem sie der Gemeinderat am 26. Januar 2021 genehmigt hat auf den 01. Januar 2021 in Kraft

Jährlich wiederkehrende
Verbrauchsgebühr

Die Verbrauchsgebühr pro m³ beträgt

--.50



Referendumsfrist

Der Gemeindeschreiber hat diese Teilrevision in der Gebührenverordnung zum Wasserreglement (Wassertarif) gemäss Art. 10 und 51 Abs. 2 OGR am 11. Februar 2021 und 18. Februar 2021 im Anzeiger Interlaken publiziert.

In dieser Ausgabe wurde auf die Möglichkeit des fakultativen Referendums hingewiesen.

Die Referendumsfrist ist am 13. März 2021 unbenutzt abgelaufen.

Die Verordnung zum Wasserreglement (Wassertarif) tritt auf den 01. Januar 2021 in Kraft.

Bekanntmachung

Der Erlass dieser Gebührenverordnung zum Wasserreglement (Wassertarif) und das Inkrafttreten auf den 01. Januar 2021 wurde im Anzeiger Interlaken vom 29. April 2021 publiziert.



Muster-Formulare für das Bewilligungsverfahren für einen Wasseranschluss einschliesslich Fertigstellungsmeldung

1. Anschlussgesuch Wasser

(basierend auf dem Formular 5.4 des Verbandes der bernischen Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber BEGG). Bei Form 5.5 gilt die Fassung vom 12.13.

Behandlung im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens: Ist die Gemeinde nicht selber Trägerin der öffentlichen Wasserversorgung, ist das Gesuch durch die zuständige Wasserversorgung zuhanden der Gemeindebehörden zu behandeln.

2. Installationsanzeige

3. Bewilligung für einen Wasseranschluss:

Ist das Gesuch im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens zu beurteilen, ist der Baubewilligungsbehörde keine eigenständige Bewilligung, sondern ein Amts- bzw. Fachbericht mit Antrag einzureichen.

4. Fertigstellungsmeldung